

Wochentags täglich  
früh 6½ Uhr.  
Sekretär und Expedition  
Hannoversche Straße 33.  
Buchhaltungsschreiber Redakteur  
Dr. Härtner in Reudnitz.  
Sprechstunde d. Redaktion  
Samstagabend von 11—12 Uhr.  
Samstagmorgen von 4—5 Uhr.  
Abnahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Werke am Wochentagen bis  
8 Uhr Nachmittags, an Sonn-  
und Feiertagen früh bis 1½ Uhr.  
In den Filialen für Int.-Annahme:  
Otto Klein, Universitätsstraße 22,  
Sousi Weiß, Hauptstr. 21, vorr.,  
nur bis 1½ Uhr.

# Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsvorkehr.

Nº 28.

Freitag den 28. Januar.

1876.

## Bur gefälligen Beachtung.

Zur Vermeidung von vielfach schon vorgelauenen Verbrechlichkeiten seien wir uns zu der Erklärung veranlaßt,

dass Rückantworten auf die in unserer Expedition niedergelegten Adressen durch uns niemals befördert werden können.

### Expedition des Leipziger Tageblattes.

#### Bekanntmachung.

Nachdem das im Jahre 1869 veröffentlichte Regulativ, die Trödler, Wiedleute und Pfandleute betreffend, in Folge der neueren Gesetzgebung und der immittelbaren Erfahrungen in einigen Punkten abweichen gewesen ist und die Herren Stadtverordneten hierzu ihre Zustimmung gegeben haben, so wird dasselbe in seiner neuen Fassung zur Rücksicht hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Leipzig, den 25. Januar 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Heinrich.

#### Regulativ,

die Trödler, Wiedleute und Pfandleute in Leipzig betreffend.

S. 1. Jeder Trödler, mit Einschluß der Wiedleute, welche mit alten Wiedelns handeln, auch wenn er sich Rohproduzenten nennt oder seinem Geschäft irgend welche andere Bezeichnung giebt, sobald er einen Handel mit gebrauchten Gegenständen betreibt, hat ein vom Rath gezeichnetes und signiertes Buch über seinen Ein- und Verkauf zu führen.

Dem jetzmaligen Eintrage in dieses Buch sind unterworfen:

- Kleidungsstücke, Wäsche, Schuhwerk, Bettwäsche, Wiedelns, handelswirtschaftliche Geräthe und Handwerkszeug aller Art, Metallgegenstände, altes Eisen und sonstige Metallstücke, Leibhans- und Pagerscheine, Wertpapiere, Münzen, Uhren, Ketten, Juwelen, Gold- und Silbersachen, Zunge und Stasse, Prägegeld, Bücher, Musikanlagen, musikalische Instrumente, Bilder und alle sonstigen Wertgegenstände, wozu jedoch Glasscheiben, Badern und Taschen nicht gerechnet werden.
- Unter diesem Buche muß sich
- 1) die laufende Nummer des Geschäfts,
  - 2) der Tag des Einkaufs,
  - 3) Vor- und Zuname, Stand und Wohnort des Verkäufers, worüber der Trödler einen genügenden Ausweis zu verlangen und sich zu verschaffen hat,
  - 4) der erlaubte Gegenstand und die Beschreibung desselben (verdunkte Wandtheine sind unter Beifügung der Nummer des Scheins und Beschreibung des Pfandobjektes einzutragen),
  - 5) der Preis des erlaubten Gegenstandes,
  - 6) ein Nachweis über das weitere Gebahren mit dem erlaubten Gegenstande, wenn dasselbe nicht mehr in natura vorhanden ist, unter Beifügung des Vor- und Zunamens und Wohnortes des etwaigen Abkäufers und des Tages des Wiederverkaufs ersehen lassen.

S. 2. Sobe Person, welche gewerblich auf Pfänder Geld verleiht, hat gleichfalls ein vom Rath zu kennzeichnen und zu solidendem Pfandbuch zu halten.

On dem Buche sind für jedes Geschäft zu bemerken:

- 1) die laufende Nummer,
- 2) der Tag des volljogenen Geschäfts,
- 3) Vor- und Zuname, Stand und Wohnung des Verkäufers, worüber der Pfandleiter einen genügenden Ausweis zu verlangen und sich zu verschaffen hat,
- 4) Beschreibung des Pfandes (verplante Leibhanscheine sind unter Beifügung der Nummer des Scheins und des auf dem letzteren bezeichneten Pfandes einzutragen),
- 5) Summe des Darlehns, sowie die getroffene Ueberzahlung in Bezug auf die Summe,
- 6) die bedingte Zeit der Wiederbegleichung und Angabe, ob und wann die Wiedereinlösung des Pfandes erfolgt ist, bezüglichlich, wenn dies nicht geschehen, wo das Pfand eingeladen ist und wann der Pfandleiter zur Verstärkung des Pfandes geschritten ist; unter Beifügung des Vor- und Zunamens und Wohnortes des etwaigen Abkäufers und des Tages des Wiederverkaufs.

S. 3. Es werden zuerst Geschäfte darunter gemacht, daß unter anspruchsvoller Vereinigung eines Pfandgeschäfts Gegenstände gelauft werden, hierbei jedoch dem Verkäufer bis zu einem im Vertrag bestimmten Termine ein Rückkaufrecht eingeschlossen wird.

Geschäftsleute, welche gewerblich in dieser Art ihr Geschäft betreiben, sind zur Führung eines Pfandbuches in dem §. 1 gedachten Maße verpflichtet und haben das Geschäft in dieses Buch unter den §. 1 ausführlichen Rubriken einzutragen.

Unter Rubrik 6 ist darüber die Art, die zu welcher ein Rückkaufrecht vorbehalten ist, und der Umstand, ob der Verkäufer von dem Rückkaufrechte Gebrauch gemacht hat oder nicht, und erst im leichteren Falle das weitere Gebahen mit dem Stücke, wenn dasselbe nicht mehr in natura vorhanden ist, einzutragen, unter Beifügung des Zeit des etwaigen Weiterverkaufs und des Vor- und Zunamens, sowie Wohnortes des Käufers.

S. 4. Jeder Trödler, Wiedleute, Pfandleiter und jede Person, welche nach §. 3 Geschäfte macht, ist verpflichtet, wenn Gegenstände zum Verkauf oder zum Verkauf angeboten werden, thauslich zu erscheinen, ob dem Verkäufer oder Verkäufer ein Veräußerungsrecht über dieselben zusteht. Bei entsprechendem Verdacht des Gegenstands ist dem Polizeiamte sofort Nachricht zu geben und die Sache, und wenn thäglich auch die Person des Verkäufern oder Verkäufern, bis zum Eintreten der Behörde im Gewahrsam zu nehmen.

Namentlich hat der Trödler, Pfandleiter u. s. w., wenn Dienstboten etwas verlaufen oder verloren wollen, sein Augenmerk darauf zu richten, ob die zu versendenden oder zu verlaufenen Sachen etwa der Dienstherkunft gehören können.

S. 5. Die Trödler, Wiedleute und Pfandleiter, sowie Personen, welche Geschäfte der in §. 3 gedachten Art machen, haben die ihnen zugefügten öffentlichen Bekanntmachungen über geschlossene und verlorene Gegenstände genau durchzusehen, aufzubewahren und zusammen zu heften.

Wenn sie durch solche schriftliche oder auch bloß durch Polizeigebote bewirkte mündliche Bekanntmachungen oder sonst aus glaubhafter Weise davon, daß Sachen irgend welcher Art gestohlen oder verloren worden sind, benachrichtigt worden und ihnen die bekannt gemachte Beschreibung der gestohlenen oder verlorenen Gegenstände auf die ihnen zum Kauf oder als Pfand angebotenen Sachen zu passen scheint, so haben sie sofort die ihnen beigebrachten Verdactheitgründen dem Polizeiamte mitzuteilen und die Sache, und wenn möglich auch die Person des Verkäufern oder Verkäufern, bis zum Eintreten der Polizei festzuhalten.

S. 6. Mit Kindern haben sich die Trödler, Pfandleiter u. s. w. niemals in ein Geschäft eingelassen.

Bei älteren, aber noch unmißlichen Personen hat der Trödler, Pfandleiter u. s. w. sein Augenmerk darauf zu richten, daß der Verkauf oder Verkauf der ihnen überbrachten Gegenstände unter Einwilligung ihrer Eltern oder ihres Vermundes erfolge.

S. 7. Die Trödler dürfen alte Schlösser und Schließfässer nur dann verkaufen, wenn sie vorher geöffnet oder unbrauchbar gemacht worden sind.

S. 8. Die in §. 1 und 2 gedachten Bücher werden den in diesem Regulativ erwähnten Gewerbetreibenden von dem Rath das erste Mal unentgeltlich 24 Wochen stark gestempelt ausgehantiert, soweit jedoch diese Gewerbetreibenden solche Bücher bereits nach dem Regulativ vom

5. Juni 1868 seitens des Polizeiamtes ausgeliehen erhalten haben, dürfen letztere, so lange sie nicht vollgeschrieben sind, im Gebrauch behalten werden; bei späterem weiteren Bedarf kann der Gewerbetreibende die Bücher vom Rath gegen Bezahlung entnehmen, es bleibt ihm aber auch zu benennen, auf anderem Wege sich den nötigen Vorbehalt zu verschaffen, in welchem Falle die Bücher zur unentgeltlichen Abstempelung vor deren Benutzung einzutragen sind.

Jeder rechtmäßige Polizeibeamte darf Vorlegung der Bücher zur Einsichtnahme fordern und ist auch diesem Verlangen seitens des Gewerbetreibenden jederzeit Folge zu leisten.

S. 9. Die vollgeschriebenen und sonst aus einem Grunde zum jetztem Geschäftsgeschäfte für den Inhaber untauglich gewordenen Bücher der §. 1 und 2 gedachten Art sind von dem Inhaber 15 Jahre lang, vom letzten Eintrag an gerechnet, aufzubewahren und auf Verlangen dem Rath oder dem Polizeiamte zur Einsicht vorzulegen.

S. 10. Außerhandlungen gegen diese regulativmäßigen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu Einhundert und fünfzig Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft, auch sind für Außerhandlungen etwaiger Angestellter oder Beamter der durch das Regulativ betroffenen Trödler, Wiedleute, Pfandleiter und der in §. 3 näher bezeichneten Geschäftsklienten die Geschäftsinhaber verantwortlich.

Leipzig, den 20. Januar 1876.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Koch. Heinrich.

#### Erste Bürgerschule für Knaben.

Die Anmeldungen derjenigen zu Ostern schulpflichtig werdenen Kinder, welche in die erste Bürgerschule für Knaben eintreten sollen, erbittet ich mir Montag den 31. Januar, Dienstag den 1. und Mittwoch den 2. Februar Vormittags von 10—12 und Nachmittags von 2—4 Uhr. Beizubringen sind Tauf- und Impfzeugnis.

Dir. C. Neimer.

#### Zweite Bürgerschule.

Die Anmeldungen neuer Schüler und Schülerinnen für nächste Ostern erbittet ich mir Montag den 31. Januar bis Donnerstag den 3. Februar Vormittags von 10—12 und Nachmittags von 2—4 Uhr. Beizubringen sind Geburts- und Impfchein.

A. Eichhorn, Dir.

#### Dritte Bürgerschule für Knaben.

Die Anmeldung der nächste Ostern anzunehmenden Knaben findet Montag den 31. Januar, Dienstag und Mittwoch den 1. und 2. Februar, Vormittags 10—12 und Nachmittags 2 bis 4 Uhr statt. Schulpflichtig sind alle Diejenigen, welche bis Ostern das 6. Lebensjahr vollendet. Zur Anmeldung dieser ist die Beibringung des Taufzeugnisses und Impfzeichens erforderlich.

Dir. Karl Richter.

#### Vierte Bürgerschule.

Die Anmeldung der nächste Ostern in der vierten Bürgerschule anzunehmenden Knaben findet Montag den 31. Januar bis Sonnabend den 5. Februar Vormittags von 10—12 und Nachmittags von 2—4 Uhr. Beizubringen sind Taufzeugnis und Impfchein.

Dir. Dr. Hammermann.

#### Fünfte Bürgerschule.

Die Anmeldungen der Ostern d. 3. anzunehmenden Schüler und Schülerinnen erbittet ich mir Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, den 31. Januar bis 3. Februar, in den Nachmittagsstunden von 2—4 Uhr. Geburts- und Impfchein sind beizubringen.

Dr. Mühr, Dir.

#### Erste Bezirkschule.

Die Anmeldung neuer Böblinge für Ostern erbittet ich mir von Dienstag, den 1. bis Sonnabend, den 5. Februar Vormittags 10—12 und Nachmittags 2—4 Uhr. Vorzulegen sind Geburts- und Impfchein.

Dir. Robert Kraus.

#### Zweite Bezirkschule.

Die Anmeldung der zu Ostern d. 3. schulpflichtigen Kinder erfolgt am 31. Jan., 1. und 2. Febr. Bei der Anmeldung ist das Taufzeugnis und der Impfschein des Kindes beizubringen.

L. Schöme, Director.

#### Dritte Bezirkschule.

Montag den 31. Januar bis Freitag den 4. Febr. Vormittags von 10—12 und Nachmittags von 2—4 Uhr. Anmeldung der Ostern d. 3. anzunehmenden Kinder. Beizubringen sind Tauf- und Impfchein.

Dir. Dr. Heynold.

#### Erste Bürgerschule für Mädchen.

Die Aufnahme neuer Schülerinnen für die 8. Klasse findet statt: Montag den 31. Jan. bis Mittwoch den 2. Febr. Vormittags 10—12 und Nachmittags 2—4 Uhr. Tauf- und Impfzeugnis sind beizubringen.

Albert Märklin, Dir.

#### Dritte Bürgerschule für Mädchen.

Die Anmeldung der nächste Ostern schulpflichtigen Kinder erbittet ich mir Montag den 31. Januar, Dienstag und Mittwoch den 1. und 2. Februar Vormittags 10—12 und Nachmittags 2—4 Uhr. Beizubringen ist ein Taufzeugnis und ein Impfchein.

Dir. Ferdinand Schneider.

Die bei dem bissigen Seihause in den Monaten October, November, December 1875 und Januar, Februar, März 1876 verliehen oder erneuerten Pfänder, die weder zur Verfallzeit noch bis jetzt eingelöst wurden, sollen den 1. März und folgende Tage dieses Jahres im Kärtner-Sociale des Seihauses öffentlich versteigert werden.

Es können daher die in den genannten Monaten verliehen Pfänder spätestens den 4. Februar d. J. und nur unter Rücksicht der Auktionskosten von 12 Pfennigen von jedem Thaler resp. 4 Pfennigen von jeder Mark des Darlehns eingelöst oder nach Besinden erneuert werden.

Vom 5. Februar d. J. an, an welchem Tage der Auktionskatalog geschlossen wird, kann die Einlösung derselben unter Rücksicht der Auktionskosten an 12 Pfennigen von jedem Thaler resp. 4 Pfennigen von jeder Mark des Darlehns stattfinden, und zwar nur bis 25. Februar d. J., von welchem Tage ab Auktionspfänder unwiderruflich wieder eingelöst noch prolongirt werden können.

Es hat also vom 26. Februar d. J. an Niemand mehr das Recht, die Einlösung solcher Pfänder zu verlangen, und können sie daher von dem Eigentümern nur auf dem gewöhnlichen Wege des Erbschafts wieder erlangt werden.

Dagegen nimmt das Geschäft des Einlösen und Verkauf anderer Pfänder während der Auktion in den gewöhnlichen Localen seinen angebrachten Fortgang.

Leipzig, den 15. Januar 1876.

Das Rathaus Deputation für Seihaus und Sparcasse.